



S A T Z U N G

Turn- und Sportverein (TuS) 1904 e. V.

Steinfischbach



Seite : 1

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	1
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§1 Name und Sitz	2
§ 2 ZWECK	2
§ 3 GRUNDSÄTZE.....	2
§ 4 AUFGABEN.....	2
§ 5 FARBEN UND WAHRZEICHEN.....	3
§ 6 GEMEINNÜTZIGKEIT	3
II. MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 7 MITGLIEDER.....	4
§ 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 9 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	5
III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	6
§10 RECHTE DER MITGLIEDER	6
§ 11 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	6
§ 12 HAUSHALT UND FINANZEN.....	7
§ 13 BEITRÄGE	7
§ 14 GEBÜHRENORDNUNG.....	8
IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	9
§ 15 ORGANE DES VEREINS SIND	9
§ 16 MITGLIEDER - UND GENERALVERSAMMLUNGEN.....	9
§ 17 HAUPTVERSAMMLUNG	10
§ 18 DER VORSTAND	11
V. GESCHÄFTSORDNUNG.....	13
§ 19 GESCHÄFTSORDNUNG	13
VI JUGENDORDNUNG.....	14
§ 20 JUGENDORDNUNG	14
VII EHRENORDNUNG.....	15
§ 21 EHRENORDNUNG	15
§ 22 SILBERNE EHRENNADEL	15
§ 23 GOLDENE EHRENNADEL	15
§ 24 EHRENMITGLIEDSCHAFT.....	15
§ 25 VERLEIHUNG VON EHRENNADELN UND MITGLIEDSCHAFTSUNTERBRECHUNGEN	16



SATZUNG

Turn- und Sportverein (TuS) 1904 e. V.

Steinfischbach



Seite : 2

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1904 Steinfischbach" und in der Kurzform "TuS 1904".
Er ist am 16. Juni 1959 unter der Nr. V.R. 79 beim Amtsgericht Idstein eingetragen.
Seit dem 28.07.2005 im Amtsgericht Wiesbaden unter der Nr. VR 4962

§ 2 ZWECK

Der vom Idealismus getragene Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 GRUNDSÄTZE

1. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
2. Der Verein bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.
3. Der Verein will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung der Gemeinde dienen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.

§ 4 AUFGABEN

Der Verein fördert und unterstützt seine Mitglieder, in allen fachlichen Angelegenheiten.

Seine Aufgaben sind insbesondere :

1. Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen.



SATZUNG

Turn- und Sportverein (TuS) 1904 e. V.

Steinfischbach



Seite : 3

2. Pflege und Ausbau des Jugend,- Senioren- und Breitensports
3. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten
4. Sicherstellung des Versicherungsschutzes.
5. Öffentlichkeitsarbeit im Sport und in der Freizeit

§ 5 FARBEN UND WAHRZEICHEN

1. Die Farben des TuS Steinfischbach sind "Blau - Weiß"
2. Wahrzeichen und Siegel ist das Staatsarchiv eingetragene Gemeindewappen.

§ 6 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



SATZUNG

Turn- und Sportverein (TuS) 1904 e. V.

Steinfischbach



Seite : 4

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 MITGLIEDER

Der Verein setzt sich zusammen aus den :

1. Aktiven;
 - 1a Die Aktiven nehmen regelmäßig an den Übungsstunden teil.
 - 1b Sie verpflichten sich, an überörtlichen Spielen und Wettkämpfen teilzunehmen, soweit diese den Interessen des Vereins dienen.
2. Unaktiven oder Passiven;
 - 2a Die Unaktiven oder Passiven unterstützen den Verein durch aktive Arbeit bei öffentlichen und internen Veranstaltungen.
3. Ehrenmitgliedern;
 - 3a Ehrenmitglieder werden nach einer Ehrenordnung vom Vorstand ernannt.
4. Alle Mitglieder erkennen die Satzung an.

§ 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Antrag auf Vereinsaufnahme ist schriftlich zu stellen.
2. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über alle Aufnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.



SATZUNG

Turn- und Sportverein (TuS) 1904 e. V.

Steinfischbach



Seite : 5

§ 9 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis oder Auflösung des Vereins.

1. Der Austritt kann zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erfolgen und muss schriftlich getätigt werden. Eventuelles Vereinsvermögen muss zurückgegeben werden.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand vorgenommen werden.

Er ist zulässig wegen:

- 2a Handlungen, bei sich gegen den Verein, seine Zwecke, seine Aufgaben und sein Ansehen auswirken.
- 2b Handlungen, die in besonderem Maße die Belange des Sportes schädigen.
- 2c Wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung.
- 2d Wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe.
Im Anschlussverfahren ist dem Mitglied eine 14-tägige Frist zu seiner Rechtfertigung Gelegenheit zu geben.
3. Der Verein hat das Recht, Mitglieder zu streichen, wenn sie trotz erfolgter Mahnung nach Ende des Jahres mit mehr als zwei Jahresbeiträgen ausstehen.
4. Wird satzungsgemäß die Auflösung des Vereins beschlossen endet jegliche Mitgliedschaft aus Verein und Verbänden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins der bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldems, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.



SATZUNG

Turn- und Sportverein (TuS) 1904 e. V.

Steinfischbach



Seite : 6

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§10 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die gesamten Mitglieder sind die Träger des Vereins. Daraus ergibt sich das Recht, die gemeinsamen Interessen durch den Vereinsvorstand vertreten zu lassen.
2. Die durch den Verein geschaffenen Einrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen zu benutzen.
3. Den Einsatz aller Mittel zum Wohle Aller zu verlangen.
4. Durch gleiches Stimmrecht in der Hauptversammlung als oberstes Organ, an den Entscheidungen über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten mitzuwirken.
5. Zu allen Versammlungen Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
6. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

§ 11 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse, sowie die Beschlüsse aller Versammlungen sind zu beachten.
2. Die niedergelegten Grundsätze zu fördern.
3. Die übernommenen Ämter gewissenhaft, ehrenamtlich und ohne Entschädigung auszuführen.
4. Mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlusten von Vereinseigentum zu ersetzen.



SATZUNG

Turn- und Sportverein (TuS) 1904 e. V.

Steinfischbach



Seite : 7

§ 12 HAUSHALT UND FINANZEN

1. Der Vorstand ist verpflichtet für jedes Geschäftsjahr in Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.
2. Der Hauptversammlung den Geschäftsbericht vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Jahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.

§ 13 BEITRÄGE

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge.
2. Der Beitrag wird jeweils in der Hauptversammlung festgesetzt und wird jährlich durch Bankeinzug (per Lastschrift) erhoben.
3. Neuaufnahme kann nur bei gleichzeitiger Erlaubnis zum Bankeinzug erfolgen. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die wie der Beitrag von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
4. Der Vorstand ist berechtigt auf begründeten Antrag, den Beitrag für längstens ein Jahr zu stunden. Darüber hinaus auf Zeit zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
5. Im Jahr, in dem das Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet, muß der volle Mitgliedsbeitrag entrichtet werden.
6. Mitglieder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sind beitragsfrei.
7. Mitglieder ab Vollendung des 80. Lebensjahres zahlen den Jugendbeitrag



S A T Z U N G

Turn- und Sportverein (TuS) 1904 e. V.

Steinfischbach



Seite : 8

§ 14 GEBÜHRENORDNUNG

1. Der Versicherungsbeitrag zum Landessportbund und dessen Verbände wird vom Verein bezahlt.
2. Die aktiven Fußballer der Seniorenmannschaft erhalten einen Fahrtkostenzuschuss zu Auswärtsspielen. Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand zu Beginn jeder Saison geregelt.
3. Die Fahrten der Jugendspieler werden von dem Verein getragen.
4. Freien Eintritt auf dem eigenen Platz haben :
 - 4a Jugendliche unter 14 Jahren.
 - 4b Alle Spieler die am gleichen Tage ein Spiel austragen oder ausgetragen haben.
 - 4c Verletzte Spieler.
 - 4d Personen die laut Satzung des Sportkreises und des HFV freien Eintritt haben.
5. Für Fahrten zu Tagungen und dergleichen bekommt der Fahrzeughalter und Fahrer eine Vergütung bis zur steuerlichen Höchstgrenze.
6. Während der Bundeswehr-/Zivildienstzeit ist das Mitglied beitragsfrei und hat zu allen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt.
7. Bei Hochzeiten wird jedem Mitglied ein Geschenk überreicht. dessen Geldwert der Vorstand festlegt.
8. Geschenkgaben bei Kranken und Verletzten, und deren Besuche werden jeweils vom Vorstand geregelt.



SATZUNG

Turn- und Sportverein (TuS) 1904 e. V.

Steinfischbach



Seite : 9

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 15 ORGANE DES VEREINS SIND

1. Die ordentliche Mitglieder- und Generalversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 16 MITGLIEDER - UND GENERALVERSAMMLUNGEN

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand per Rundschreiben, oder die jeweils ortsüblichen Bekanntmachungen einberufen. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen, und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
2. Die Generalversammlung ist das oberste Entscheidungsrecht in allen Vereinsangelegenheiten.

Ihre Befugnisse sind :

- 2a Genehmigung der Berichte und Protokolle.
- 2b Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung.
- 2c Entscheidung über im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge.
- 2d Satzungsänderungen.
- 2e Entlastung des Vorstandes.
- 2f Neuwahl des Vorstandes.
- 2g Neuwahl von zwei Kassenprüfern. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören, während der letzten Periode nicht angehört haben, und in den letzten zwei Jahren nicht als Prüfer tätig gewesen sein.
- 2h Änderung der Mitgliedsbeiträge.
- 2i Auflösung des Vereins.



SATZUNG

Turn- und Sportverein (TuS) 1904 e. V.

Steinfischbach



Seite : 10

§ 17 HAUPTVERSAMMLUNG

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
2. Zu § 16 Abs.2i "Auflösung des Vereins" ist eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich bleibt eine einberufene Versammlung in diesem Punkt beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht, auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
3. Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung der Geschäftsordnung geleitet und geführt.
4. Zu § 16 Abs.2f "Neuwahl des Vorstandes" wird ein Wahlleiter aus der Mitte der Versammlung gewählt.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geführt.

Bei Stimmgleichheit im Falle einer Wahl entscheidet das Los.

In allen Fällen anderen Fällen gilt dann ein Antrag als abgelehnt.

6. Bei Personenwahlen wo zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
7. Sofern die Hauptversammlung nicht anders bestimmt, haben die Wahlen einzeln zu erfolgen.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung muß durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden, die in der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden muß.



SATZUNG

Turn- und Sportverein (TuS) 1904 e. V.

Steinfischbach



Seite : 11

§ 18 DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen :

- 1a Vorsitzender = Geschäftsführender Vorstand
Verwaltung, Fußball mit Vereinsanlage
- 1b Vorsitzender = Geschäftsführender Vorstand
Verwaltung, Tennis mit Vereinsanlage
- 1c Vorsitzender = Geschäftsführender Vorstand
Verwaltung, Turnen mit Turnhalle
- 1d Schatzmeister = Geschäftsführender Vorstand
- 1e Schatzmeister Stellvertreter, wenn möglich
- 1f Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder gemäß § 18 dieser Satzung wählen aus Ihrer Mitte einen Vorstandssprecher.

Zeichnungsberechtigt gemäß des § 26 BGB sind zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes.

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Geschäftsführende Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder einen Nachfolger bestimmen.

Für die einzelnen Fachbereiche werden Ausschussmitglieder gewählt, die im Vorstand mitstimm - und mitspracheberechtigt sind:



SATZUNG

Turn- und Sportverein (TuS) 1904 e. V.

Steinfischbach



Seite : 12

BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB)

§ 26 VORSTAND UND VERTRETUNG

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Die Abteilungsleiter Fußballausschuss I. und II Mannschaft, Tennis und Tischtennis werden von den einzelnen Abteilungen benannt und nicht in der Hauptversammlung gewählt.

Der Verein erlaubt den einzelnen Abteilungen Sondervereinbarungen

2. Die Vorsitzenden sowie der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, und gelten als geschäftsführend in allen Angelegenheiten, und gelten als geschäftsführend im Sinne § 26 Abs. 2 des BGB.
3. Die Amtsdauer der Vorstands- und Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre.
4. Die Wählbarkeit des Jugendwartes sowie Jugendwartin ist ab dem 16. Lebensjahres gegeben. Für alle übrigen Vorstandsmitglieder ist zur Wählbarkeit das 18. Lebensjahr Voraussetzung.
5. Alle Verhandlungen des Vorstandes werden vom Schriftführer protokolliert und in der Hauptversammlung vorgelegt.
6. der Verein nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnungen übergeordneter Dienststellen auferlegt werden.
7. Der Vorstand stellt Urkunden aus über alle Rechtsgeschäfte, die den Verein Dritten gegenüber binden.
8. Die Vorsitzenden sind berechtigt den Vorstand so oft einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern.
9. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimme des geschäftsführenden Vorstandes



SATZUNG

Turn- und Sportverein (TuS) 1904 e. V.

Steinfischbach



Seite : 13

V. GESCHÄFTSORDNUNG

§ 19 GESCHÄFTSORDNUNG

1. Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe des Vereins.
2. Für die Einladungen von Versammlungen und Sitzungen gelten die Vorschriften der § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 9 und 10 der Hauptsatzung.
3. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung oder Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.
4. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
- 5.1 Anträge können durch Mitglieder des Vereins, jedoch mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin und schriftlich beim Vorstand eingebracht werden, und sind dann in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 5.2 Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
6. Anträge welche nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind können nur behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden diesem zustimmt und als Dringlichkeitsanträge verabschiedet werden müssen.
7. Zu bereits erledigten Anträgen und Wahlen darf das Wort nicht mehr erteilt werden.
8. Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit gestellt werden. Ein Redner aber, der bereits für oder gegen die Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.
9. Bei allen Sitzungen und Versammlungen ist eine Rednerliste zu führen. Antragsteller erhalten als erste und als letzte das Wort.
10. Redner die nicht zur Sache sprechen sind zur Einhaltung der Geschäftsordnung zu mahnen.
11. Redner die sich in Gesten und Ausdrucksform ungebührlich verhalten und den Anstand verletzen sind zur Ordnung zu rufen. Bei weiterer Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens ist ihm zu diesem Punkt das Wort zu entziehen.



SATZUNG

Turn- und Sportverein (TuS) 1904 e. V.

Steinfischbach



Seite : 14

12. Die Rednerzeit kann auf Antrag und Beschluss begrenzt werden.
13. Die Niederschriften, denen eine Stimmenausszählung zu Grunde liegt muss dieses Ergebnis festgehalten werden.
14. Von allen Versammlungen und Sitzungen können Berichte veröffentlicht werden, soweit sie nicht Geheimangelegenheiten des Vereins betreffen. Hierzu muss jedoch die vorherige Zusage eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

VI JUGENDORDNUNG

§ 20 JUGENDORDNUNG

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
Sie wird tätig durch :
 - 1a Die Hauptversammlungsbeschlüsse.
 - 1b Die Jugendleiterin und Jugendleiter (Jugendausschuss).
2. Die Sportjugend bezweckt die Förderung der Jugenderziehung und Jugendpflege im Sinne des allgemeinen Sportgeschehens.
3. Die Geschäfte der Vereinsjugend werden von dem Jugendleiter bzw. Jugendleiterin geführt, welche jeweils in der Hauptversammlung nach § 13 Abs. 2c und 2d gewählt werden.
4. Der Vorstand hat die belange der Jugend nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung wahrzunehmen und voll zu unterstützen.
5. Der Beitrag wird nach dem § 13 Abs. 1 bis 4 geregelt.
6. Bei allen Wahlen der Jugendleiterin bzw. Jugendleiter hat jeder Jugendliche ab 10 Jahre volles Stimmrecht.
7. Zu allen Wahlen wird dem Jugendlichen ab 14 Jahre eine volle Stimmgarantie zugesichert.
8. Die Vereinsjugend verfügt voll über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
9. Bei internen Veranstaltungen hat der Verein das Jugendschutzgesetz wahr zu nehmen, ohne Berücksichtigung der Mitgliedschaft.



SATZUNG

Turn- und Sportverein (TuS) 1904 e. V.

Steinfischbach



Seite : 15

VII EHRENORDNUNG

§ 21 EHRENORDNUNG

1. Der Verein verleiht für besondere Verdienste um Verein und Sport, Ehrenurkunden, Ehrennadeln und Plaketten.
2. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 22 SILBERNE EHRENNADEL

1. Die silberne Ehrennadel wird verliehen an Mitglieder welche 25 Jahre dem Verein als Mitglied angehören.

§ 23 GOLDENE EHRENNADEL

1. Die goldene Ehrennadel wird verliehen an Mitglieder welche 50 Jahre dem Verein als Mitglied angehören.

§ 24 EHRENMITGLIEDSCHAFT

1. Sie wird verliehen an Mitglieder welche sich besondere Verdienste für Verein und den Sport erworben haben.
2. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist automatisch verbunden :
 - Beitragsfreiheit
 - Eintrittserlass bei allen Veranstaltungen
3. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn der Besitzer derselben aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.



SATZUNG

Turn- und Sportverein (TuS) 1904 e. V.

Steinfischbach



Seite : 16

§ 25 VERLEIHUNG VON EHRENNADELN UND MITGLIEDSCHAFTSUNTERBRECHUNGEN

1. Die Verleihung der Ehrennadel in Silber und Gold, die nicht nach § 22 Abs. 1 und § 23 Abs.1 vollzogen wird, ist nicht an ein Lebensalter Gebunden.
Sie soll ausschließlich eine Ehrung für Verdienste sein.
2. Bei Mitgliedschaftsunterbrechungen ist die Verleihung der Ehrennadel nach § 22 Abs. 1 die Dauer der Unterbrechung abzuziehen.
3. Bei einer Verleihung der goldenen Ehrennadel nach § 23 Abs. 1 ist eine Unterbrechung der Mitgliedschaft bis zu 5 Jahren anzuerkennen.
4. Kriegs- / Wehr- und Zivildienstjahre müssen angerechnet werden.